



# Baden-Württemberg Verfassungsgerichtshof

PRESSESTELLE

## PRESSEMITTEILUNG

27. April 2021

### **Organstreitverfahren des Landtagsabgeordneten Dr. Heinrich Fiechtner wegen der polizeilichen Zuverlässigkeitsüberprüfung von Mitarbeitern der Abgeordneten unzulässig**

1 GR 58/19

Der Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg hat mit soeben den Beteiligten bekanntgegebenem Urteil vom 26. April 2021 einen Antrag des Landtagsabgeordneten Dr. Heinrich Fiechtner (Antragsteller) gegen den Landtag von Baden-Württemberg und seine Präsidentin als unzulässig zurückgewiesen. Der Antrag richtete sich gegen Regelungen in der Hausordnung des Landtags von Baden-Württemberg in der Fassung vom 25. Juni 2019 über eine polizeiliche Zuverlässigkeitsüberprüfung von Mitarbeitern der Abgeordneten.

Die angegriffenen Regelungen der Hausordnung wurden am 10. Februar 2021 neu gefasst. Diese neuen Regelungen sind nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens, sondern eines von der AfD-Fraktion im Landtag von Baden-Württemberg zwischenzeitlich neu eingeleiteten Organstreitverfahrens (1 GR 69/21, s. Pressemitteilung vom 13. April 2021).

### **Sachverhalt**

Die Präsidentin des Landtags von Baden-Württemberg erließ am 25. Juni 2019 eine neue Hausordnung des Landtags. In dieser ist in den §§ 11 und 12 vorgesehen, dass Mitarbeiter der Abgeordneten nur dann uneingeschränkter Zugang

zu den Räumlichkeiten des Landtags erhalten, wenn keine begründeten Zweifel an ihrer Zuverlässigkeit bestehen. Ob diese Voraussetzung erfüllt ist, soll mittels einer polizeilichen Zuverlässigkeitsüberprüfung festgestellt werden. Einer solchen Überprüfung müssen sich auch die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Hausordnung bereits beschäftigten Mitarbeiter der Abgeordneten unterziehen, wenn sie weiterhin uneingeschränkten Zugang haben möchten.

Hiergegen hat der Antragsteller im September 2019 ein Organstreitverfahren eingeleitet und zugleich einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt, den der Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg mit Beschluss vom 18. November 2019 (s. Pressemitteilung vom 21. November 2019) zurückgewiesen hat. Im Januar 2020 ist die AfD-Fraktion im Landtag von Baden-Württemberg dem Verfahren beigetreten. Nach der mündlichen Verhandlung am 8. Februar 2021 (s. Pressemitteilung vom 16. Dezember 2020) hat die Präsidentin des Landtags die angegriffenen Bestimmungen der Hausordnung am 10. Februar 2021 neu gefasst (Hausordnung n.F.). Der Antragsteller hat die Hausordnung n.F. jedoch nicht in das Organstreitverfahren einbezogen, sondern begehrt weiterhin die Feststellung, dass die Regelungen der Hausordnung in der Fassung vom 25. Juni 2019 (Hausordnung a.F.) seine Abgeordnetenrechte, insbesondere sein Recht aus Art. 27 Abs. 3 der Landesverfassung (LV), verletzen.

Der Wortlaut beider Fassungen der Hausordnung ist auszugsweise im Anhang zu dieser Pressemitteilung abgedruckt.

### **Wesentliche Erwägungen des Verfassungsgerichtshofs**

Das Organstreitverfahren ist unzulässig.

1. Der Landtag ist bereits nicht der richtige Antragsgegner. Der Erlass der Hausordnung a.F. ist von der Präsidentin des Landtags ausgegangen und von ihr allein rechtlich verantwortet.

2. Dem Antragsteller und der AfD-Fraktion fehlt für die begehrte Feststellung der Verletzung von Art. 27 Abs. 3 LV aufgrund des Erlasses der §§ 11, 12 Hausordnung a.F. durch die Präsidentin des Landtags mittlerweile das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis.

a) Der - hier allein angegriffene - Erlass der §§ 11, 12 Hausordnung a.F. bewirkt, nachdem diese Vorschriften durch die modifizierten §§ 11, 12 Hausordnung n.F. ersetzt worden sind, keine fortdauernde Beeinträchtigung der Rechte des Antragstellers und der beigetretenen Fraktion aus Art. 27 Abs. 3 LV mehr, sondern stellt sich als abgeschlossener und ausschließlich die Vergangenheit betreffender Sachverhalt dar. Eine Auswirkung auf die künftige Einstellung und Beschäftigung von Mitarbeitern hat die streitgegenständliche Maßnahme nicht mehr. Insbesondere könnte die Mitarbeiterin des Antragstellers, die aufgrund ihrer verweigten Zustimmung zu einer Zuverlässigkeitsüberprüfung bislang nur eine reduzierte Zutrittsberechtigung hat, die umfassende Zutrittsberechtigung nunmehr allein nach den Regelungen der Hausordnung n.F. erlangen. Der unbeschränkte Zutritt wird ihr derzeit auch allein auf Grundlage der Hausordnung n.F. verweigert.

b) Der Erlass der modifizierten §§ 11, 12 Hausordnung n.F. durch die Antragsgegnerin zu 2. wird durch den Antragsteller und die AfD-Fraktion ausdrücklich nicht zur Überprüfung gestellt, obwohl diese Regelungen aus der früheren Fassung hervorgegangen sind und eine im Kern ähnliche Zielrichtung verfolgen, dabei jedoch bestimmter formuliert, um verbindliche Verfahrensregelungen ergänzt und auch inhaltlich enger gefasst worden sind. Im Gegenteil haben der Antragsteller und die beigetretene Fraktion das Verfahren hinsichtlich der Hausordnung n.F. für „erledigt“ erklärt. Sie haben damit zu erkennen gegeben, dass sie in diesem Verfahren kein Interesse mehr an einer gegenwarts- bzw. zukunftsbezogenen Klärung eines etwaigen Kompetenzkonflikts haben. Es fehlt im Übrigen auch an einer Wiederholungsgefahr hinsichtlich der beanstandeten Maßnahme. Ein objektives Klarstellungsinteresse liegt ebenfalls nicht vor.

**Anhang:****Auszug aus der Hausordnung des Landtags vom 25. Juni 2019 (Hausordnung a.F.)****§ 11 Reduzierte Zutrittsberechtigung; polizeiliche Zuverlässigkeitsüberprüfung**

Zu Beginn des Beschäftigungsverhältnisses erhalten die in § 9 genannten Personen zunächst nur Zutritt zu dem Haus der Abgeordneten, in dem ihr Arbeitgeber untergebracht ist (reduzierte Zutrittsberechtigung). Vor Erweiterung auf andere Gebäude nach § 10 wird eine polizeiliche Zuverlässigkeitsüberprüfung durchgeführt. Die polizeiliche Zuverlässigkeitsüberprüfung erfolgt mit Einwilligung des Betroffenen. Eine erfolgreiche Sicherheitsüberprüfung nach dem Landessicherheitsüberprüfungsgesetz ersetzt die polizeiliche Zuverlässigkeitsüberprüfung.

**§ 12 Erweiterung und Reduzierung der Zutrittsberechtigung**

Die Erweiterung der Zutrittsberechtigung unterbleibt, wenn begründete Zweifel an der Zuverlässigkeit der antragstellenden Person bestehen oder wenn die Einwilligung in die polizeiliche Zuverlässigkeitsprüfung nicht erteilt wurde. Die Zutrittsberechtigung kann wieder reduziert werden, sollten sich begründete Zweifel an der Zuverlässigkeit erst zu einem späteren Zeitpunkt ergeben. Die Entscheidung im Einzelfall trifft die Landtagspräsidentin oder der Landtagspräsident im Benehmen mit dem Präsidium.

**Auszug aus der Hausordnung des Landtags in der Fassung vom 10. Februar 2021 (Hausordnung n.F.)****§ 11 Reduzierte Zutrittsberechtigung; polizeiliche Zuverlässigkeitsüberprüfung**

(1) Zu Beginn des Beschäftigungsverhältnisses erhalten die in § 9 genannten Personen zunächst nur Zutritt zu dem Haus der Abgeordneten, in dem ihr Arbeitgeber untergebracht ist; im Übrigen gelten die §§ 3 bis 8 sinngemäß (reduzierte Zutrittsberechtigung). Vor Erweiterung auf andere Gebäude nach § 10 wird zur Abwehr von Gefahren für Leib und Leben der Abgeordneten sowie aller im Landtag Anwesenden eine polizeiliche Zuverlässigkeitsüberprüfung nach Maßgabe von Absatz 2 durchgeführt. Die polizeiliche Zuverlässigkeitsüberprüfung erfolgt mit Einwilligung der Betroffenen. Eine erfolgreiche Sicherheitsüberprüfung nach dem Landessicherheitsüberprüfungsgesetz ersetzt die polizeiliche Zuverlässigkeitsüberprüfung.

(2) Das Landeskriminalamt führt die Zuverlässigkeitsüberprüfung durch und greift dabei ausschließlich auf vorhandene Daten in polizeilichen Informationssystemen zurück. Einzelheiten zum Ablauf der Zuverlässigkeitsüberprüfung und zu den Entscheidungskriterien sind in den „Ausführungsvorschriften zur Durchführung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung“ geregelt, die der Hausordnung als Anlage beigefügt sind.

**§ 12 Erweiterung und Reduzierung der Zutrittsberechtigung**

(1) Die Erweiterung der Zutrittsberechtigung unterbleibt, wenn begründete Zweifel an der Zuverlässigkeit der antragstellenden Person bestehen oder wenn die Einwilligung in die polizeiliche Zuverlässigkeitsüberprüfung nicht erteilt wurde.

Die Zutrittsberechtigung kann wieder reduziert werden, sollten sich begründete Zweifel an der Zuverlässigkeit erst zu einem späteren Zeitpunkt ergeben.

(2) Der Geheimschutzbeauftragte des Landtags wird mündlich informiert, wenn das Landeskriminalamt Zweifel an der Zuverlässigkeit einer Person hat. Der Geheimschutzbeauftragte hört die betroffene Person mündlich an. Können dabei die Zweifel ausgeräumt werden, endet das Verfahren mit dem Ergebnis „Keine Bedenken“. Können die Zweifel nicht ausgeräumt werden und hält die betroffene Person an ihrer Einwilligung fest, entscheidet die Landtagspräsidentin oder der Landtagspräsident im Benehmen mit dem Präsidium. Der Geheimschutzbeauftragte trägt den Fall hierzu in abstrakter und anonymisierter Form vor. Über eine Entscheidung, die eine reduzierte Zutrittsberechtigung zur Folge hat, wird die betroffene Person vom Geheimschutzbeauftragten schriftlich unter Nennung der wesentlichen Gründe informiert und über den Rechtsbehelf belehrt.

### **Zitierte Rechtsvorschrift**

Art. 27 Abs. 3 der Landesverfassung lautet:

Die Abgeordneten sind Vertreter des ganzen Volkes. Sie sind nicht an Aufträge und Weisungen gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.

### **Der Verfassungsgerichtshof**

Der Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg entscheidet im Rahmen gesetzlich geregelter Verfahren über die Auslegung der Landesverfassung. Die Entscheidungen ergehen regelmäßig durch neun Richterinnen und Richter. Drei Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs sind Berufsrichter. Drei Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Bei drei weiteren Mitgliedern muss diese Voraussetzung nicht vorliegen. Der Verfassungsgerichtshof entscheidet unter dem Vorsitz seines Präsidenten. Die Richterinnen und Richter des Verfassungsgerichtshofs sind ehrenamtlich tätig.